



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



WA1-W-37823/045-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Elisabeth Schedy
Sabine Frommhund

14357
13579

12. September 2024

Betrifft

Gemeinde Droß, Wasserversorgungsanlage Brunnen II Neu - wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungs- und Überprüfungsverhandlung)

Der Gemeinde Droß wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 20. Februar 2024, WA1-W-37823/044-2023 die wasserrechtliche Bewilligung für die

- Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens (Versuchsbrunnen) mit einem Bohrdurchmesser von 400 mm auf Gst. Nr.945/3, KG Droß;
- Durchführung eines Pumpversuches beim neu errichteten Bohrbrunnen über einen Zeitraum von max. 20 Tagen mit einer Entnahmemenge bis max. 6 l/s;
- Ableitung der dabei anfallenden Wässer über eine fliegende Leitung in den Lengenfelderbach auf Gst. Nr. 5053/2, KG Lengenfeld erteilt.

Gleichzeitig wurde für die ggst. Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung vom bestehenden Aufgrabungsverbot im Schutzgebiet (gemäß Punkt 2b des Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ vom 28. August 1996, III/1-37823/1-96) erteilt.

Inzwischen wurde der Wasserrechtsbehörde der Abschluss der bewilligten Maßnahmen gemeldet und auch bereits um die wasserrechtliche Bewilligung für die Einbindung der Brunnenanlage in die bestehende Wasserversorgungsanlage angesucht.

Das Einreichprojekt enthält sowohl die für die Kollaudierung des Pumpversuchs als auch die für die Bewilligung der Dauerentnahme erforderlichen Angaben.

I. Teil: Überprüfung des Pumpversuches

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist daher

- ob der Pumpversuch dem oben erwähnten Bescheid gemäß ausgeführt wurde sowie ob die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides erfüllt oder nicht erfüllt bzw. gegenstandslos sind.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Gemeindeamt Droß aufliegenden Projekt hervor.

II. Teil: Dauerentnahme aus dem neuen Brunnen

Die Gemeinde Droß hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage durch

- Errichtung und den Betrieb des Brunnens II auf Grundstück Nr. 945/3 KG Droß mit einem Entnahmekonsens von maximal 3,0 l/s als Ersatz für den alten verockerten Brunnen
- Errichtung der Anschlussleitung DA63 bis zur bestehenden Aufbereitungsanlage
- die Außerbetriebnahme des bestehenden Brunnens II und Erhalt als Grundwasser-sonde

angesucht.

Das bestehende Schutzgebiet des Brunnenfeldes Droß soll unverändert beibehalten werden.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Montag, den 7. Oktober 2024 um 14:00 Uhr
im Gemeindeamt Droß, Schloßstraße 250, 3552 Droß**

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.